

Promotionsordnung
für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau
(gültig ab 1. Mai 2021)

Aufgrund des § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Satzung für die Augustana-Hochschule und des Art. 81 Sätze 2 und 4 sowie Art. 64 Abs. 1 S. 5 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 3 sowie 8 bis 12 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt der Senat der Augustana-Hochschule folgende **Promotionsordnung für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau**:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Augustana-Hochschule Neuendettelsau verleiht die akademischen Grade eines Doktors oder einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) sowie eines Doktors oder einer Doktorin der Theologie honoris causa (Dr. theol. h. c.) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. Der Bewerber oder die Bewerberin muss diesen Nachweis durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung (Rigorosum) erbringen.
- (3) Der akademische Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Theologie honoris causa wird als seltene Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie verliehen.

§ 2
Zuständige Gremien

- (1) Das Zulassungsverfahren und das Promotionsverfahren werden nach Maßgabe dieser Promotionsordnung vom Promotionsausschuss, der Prüfungskommission für das Rigorosum und dem Rektor oder der Rektorin durchgeführt.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Augustana-Hochschule, Theologische Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ²Wurde die Dissertation durch einen Professor oder eine Professorin im Ruhestand der Augustana-Hochschule betreut, so ist auch dieser oder dieses Mitglied des Promotionsausschusses. ³Der Promotionsausschuss kann Professoren und Professorinnen im Ruhestand der Augustana-Hochschule hinzu wählen. ⁴Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Rektor oder die Rektorin oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (3) ¹Die Prüfungskommission besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem oder der Rektorin als Vorsitzender und den für das Hauptfach und die Nebenfächer des Rigorosums zuständigen Mitgliedern des Promotionsausschusses. ²Der Rektor oder die Rektorin können sich als Vorsitzende der Prüfungskommission durch ein anderes Mitglied der Prüfungskommission vertreten lassen.

- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Professoren und Professorinnen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) anwesend sind.
- (5) ¹Für den Geschäftsgang im Promotionsausschuss und in der Prüfungskommission gilt Art. 41 BayHSchG. ²Die Mitglieder dieser Gremien müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen werden. ²Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (6) ¹Die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission werden dem Bewerber oder der Bewerberin vom Rektor oder der Rektorin schriftlich mitgeteilt. ²Beschwerendeentscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Prüfungsberechtigung

Der zur Abnahme von Promotionen berechtigte Personenkreis ergibt sich aus § 4 der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung. Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen können als Betreuende und Prüfende bestellt werden (kooperative Promotion gem. BayHSchG Art. 64 Abs. 1 Satz 4).

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren müssen Bewerber und Bewerberinnen folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. ¹Sie müssen einen dem Magister Theologiae entsprechenden oder gleichwertigen Hochschulabschluss in Evangelischer Theologie vorweisen oder ein entsprechendes landeskirchliches Examen oder die Erste Staatsprüfung oder eine gleichwertige Abschlussprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Religionslehre erfolgreich abgelegt haben. ²In den Fächern des Abschlussexamens, die bei der Prüfung für das Lehramt nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden, müssen sie eine Ergänzungsprüfung ablegen. ³Die Entscheidung darüber, in welchen Fächern die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, trifft der Promotionsausschuss. Die Ergänzungsprüfung dauert in jedem Fach 20 Minuten. ⁴Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4, 6, 8, 9 und 10 entsprechend.
 2. ¹Sie müssen die für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse der Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den Prüfungsordnungen der Augustana-Hochschule nachweisen. ²Über die Anerkennung anderer, insbesondere im Ausland erworbener nachgewiesener Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch entscheidet der Promotionsausschuss.
 3. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist.

4. Sie müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, wenn Deutsch nicht ihre Muttersprache ist.
- (2) Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in einer Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 nachgewiesen haben.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss kann von einer der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen befreien, wenn ein durch die Dissertation sachlich begründetes Äquivalent vorliegt. ²Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss. ³Bei Zugehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu einer christlichen Kirche kann der Promotionsausschuss ferner von der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzung befreien. ⁴Entsprechende Anträge können bereits zu Beginn eines Promotionsprojektes an den Promotionsausschuss gerichtet und von diesem beschieden werden.
- (4) ¹Studienprüfungsleistungen in Evangelischer Theologie, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, können anerkannt werden. ²Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5 Promotionseignungsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung müssen die Bewerber und Bewerberinnen folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Sie müssen einen Masterabschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften im Fach Religionspädagogik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“ nachweisen.
 2. Sie müssen die in § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Rektor oder bei der Rektorin einzureichen. ²Dem Gesuch sind beizufügen:
1. die Nachweise zu den in Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die einschlägigen Urkunden in beglaubigten Kopien,
 2. die in § 6 Abs. 2 Nrn. 4, 6 und 8 bis 10 geforderten Nachweise und Erklärungen.
§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
 2. der Bewerber oder die Bewerberin sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung ohne Erfolg unterzogen hat,
 3. die Zulassung zum Promotionsverfahren aus einem der in § 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Gründe versagt werden müsste.
- ³Abs. 9 bleibt unberührt.

- (4) Ist der Bewerber oder die Bewerberin zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, so sorgt der Rektor oder die Rektorin für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.
- (5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung setzt voraus, dass die wissenschaftliche Arbeit angenommen ist.
- (6) ¹In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über die nach dieser Promotionsordnung für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. ²Durch die wissenschaftliche Arbeit muss er oder sie insbesondere nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (7) ¹Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. ²Im Einzelfall kann der Rektor oder die Rektorin auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. ³Der Rektor oder die Rektorin weist dem Bewerber oder der Bewerberin, der oder die einen Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ⁴Die Ausarbeitung darf einschließlich der Anmerkungen und des Literaturverzeichnisses, jedoch ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, 60 Seiten mit insgesamt 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. ⁵Sie muss ein Literaturverzeichnis enthalten. ⁶Die wissenschaftliche Arbeit wird von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen, die der Rektor oder die Rektorin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Hochschule bestellt, beurteilt. ⁷Sprechen sich beide Gutachter oder Gutachterinnen übereinstimmend für die Annahme bzw. die Ablehnung aus, so ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen bzw. abgelehnt. ⁸Lehnt ein Gutachter oder eine Gutachterin die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet der Promotionsausschuss; er kann vor der Entscheidung ein Gutachten eines weiteren Professors oder einer weiteren Professorin der Hochschule einholen. ⁹Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin sie nicht fristgerecht einreicht. ¹⁰Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. ¹¹Der Bewerber oder die Bewerberin erhält hierüber vom Rektor oder der Rektorin einen schriftlichen Bescheid.
- (8) ¹Die mündliche Prüfung umfasst die Fächer, in denen der Bewerber oder die Bewerberin nach § 9 Abs. 1 im Rigorosum geprüft wird. ²Sie dauert in jedem Fach etwa 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 2, 3, 6 und 7 entsprechend. ³Die Prüfungskommission stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin in den geprüften Fächern den Anforderungen nach Abs. 6 genügen. ⁴Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, so ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. ⁵Der Bewerber oder die Bewerberin erhält hierüber vom Rektor oder von der Rektorin einen schriftlichen Bescheid.
- (9) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Eignungsprüfung eingereicht werden, sofern der Rektor oder die Rektorin dem Bewerber oder der Bewerberin nicht wegen besonderer

von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ²Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

- (10) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine vom Rektor oder der Rektorin unterschriebene Bescheinigung.

§ 6

Promotionsgesuch

- (1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Rektor oder der Rektorin einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. eine in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasste, mit Computer geschriebene, paginierte und gebundene oder broschiierte Dissertation in zehn Exemplaren sowie in digitaler Fassung.
 2. die Nachweise zu den in § 4 geforderten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die einschlägigen Urkunden in beglaubigten Kopien,
 3. gegebenenfalls die Bescheinigung über die bestandene Ergänzungsprüfung oder die bestandene Promotionseignungsprüfung,
 4. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des akademischen Werdegangs,
 5. eine schriftliche Versicherung, dass die Dissertation selbstständig angefertigt wurde und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
 6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin in einem Promotionsverfahren für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Theologie bereits gescheitert ist,
 7. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
 8. eine Erklärung über die Wahl der Fächer gemäß § 9 Abs. 1,
 9. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht im öffentlichen Dienst steht,
 10. eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.
- (3) Vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache kann der Promotionsausschuss befreien, wenn eine ausreichende Beurteilung der Dissertation sichergestellt ist; in diesem Fall muss der Bewerber oder die Bewerberin der Dissertation eine Inhaltsangabe in deutscher oder englischer Sprache beifügen.
- (4) Entspricht das Gesuch nicht den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen und wird es nicht innerhalb einer vom Rektor oder der Rektorin gesetzten angemessenen Frist vervollständigt, so weist es der Rektor oder die Rektorin als unzulässig zurück. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 7**Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) ¹Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 4 für die Zulassung geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen wurde,
 3. der Bewerber oder die Bewerberin sich aufgrund seines oder ihres Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
 4. der Bewerber oder die Bewerberin bereits in einem Promotionsverfahren für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors / einer Doktorin der Theologie gescheitert ist,
 5. die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule des In- oder Auslands in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat.
- ²§ 15 bleibt unberührt.
- (2) ¹Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm oder ihr eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation mitgeteilt wurde oder das Rigorosum begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Der Rektor oder die Rektorin erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8**Schriftliche Promotionsleistung**

- (1) ¹Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet einer der an der Augustana-Hochschule durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertretenen theologischen Disziplinen darstellen. ²Sie muss eine beachtliche Förderung des behandelten Themas erbringen und darf noch nicht veröffentlicht sein.
- (2) ¹Für die Begutachtung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen; diese müssen zur Abnahme von Promotionen gemäß § 3 befugt sein. ²Hat ein zur Abnahme von Promotionen befugtes Mitglied der Hochschule die Dissertation betreut, so soll es zum Erstgutachter bestellt werden. ³Als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin muss ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer auswärtigen Universität bzw. Kirchlichen Hochschule des Fachgebiets, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, bestellt werden.
- (3) Jeder Gutachter oder jede Gutachterin gibt innerhalb einer Frist von vier Monaten ein schriftliches Gutachten ab, das einen Vorschlag für eine der nachfolgenden Noten enthalten muss:

summa cum laude	= 1 =	eine ganz hervorragende Leistung,
magna cum laude	= 2 =	eine besonders anzuerkennende Leistung,
cum laude	= 3 =	eine den Durchschnitt überragende Leistung,
rite	= 4 =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
insuffienter	= 5 =	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

- (4) ¹Den Mitgliedern des Promotionsausschusses wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. ²Zu diesem Zweck werden diese in der Regel zwei Monate lang im Rektorat ausgelegt. ³Der Rektor oder die Rektorin setzt die Mitglieder des Promotionsausschusses von dem Beginn der Auslegefrist in Kenntnis. ⁴Diese können innerhalb der Auslegefrist zur Dissertation schriftlich Stellung nehmen und auch eine von den Vorschlägen der Gutachter und Gutachterinnen abweichende Note vorschlagen.
- (5) ¹Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation. ²Weicht der Vorschlag des Zweitgutachters, bzw. der Zweitgutachterin vom Vorschlag des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin oder eines weiteren Gutachters, bzw. einer weiteren Gutachterin ab, so ist der Zweitgutachter, bzw. die Zweitgutachterin vor der Entscheidung des Promotionsausschusses zu hören. ³Wird die Dissertation mindestens mit der Note „rite“ bewertet, so ist sie angenommen; wird sie mit der Note „insuffienter“ bewertet, so ist sie abgelehnt.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss kann eine Dissertation, die mit der Note „insuffienter“ bewertet werden müsste, dem Bewerber oder der Bewerberin zur Umarbeitung zurückgeben. ²Der Bewerber oder die Bewerberin kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Der Promotionsausschuss setzt dem Bewerber oder der Bewerberin für die Vorlage der umgearbeiteten oder der neuen Dissertation eine angemessene Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird in der Regel von den gleichen Berichterstattern und Berichterstatterinnen geprüft wie die ursprüngliche; im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5. ⁵Wird die umgearbeitete oder die neue Dissertation mit der Note „insuffienter“ bewertet, so ist eine Wiederholung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. ⁶Legt der Bewerber oder die Bewerberin die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vor, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ⁷§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält hierüber vom Rektor oder der Rektorin einen schriftlichen Bescheid.
- (8) Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten und etwaigen Stellungnahmen bei den Akten der Hochschule.

§ 9**Mündliche Promotionsleistung**

- (1) ¹Das Rigorosum umfasst mündliche Prüfungen im Hauptfach und in zwei Nebenfächern. Hauptfach ist das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. ²Als Nebenfächer muss der Bewerber oder die Bewerberin je ein weiteres Fach aus den an der Augustana-Hochschule durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertretenen theologischen Disziplinen wählen. ³Wenn Altes oder Neues Testament und Systematische Theologie nicht Hauptfach sind, muss der Bewerber oder die Bewerberin eines dieser Fächer als Nebenfach wählen.
- (2) ¹Das Rigorosum wird von der Prüfungskommission abgenommen. ²Es soll innerhalb von neun Monaten nach der Zulassung beginnen. ³Der Rektor oder die Rektorin setzt den Termin fest und teilt ihn dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Rigorosums schriftlich mit.
- (3) ¹Das Rigorosum dauert im Hauptfach eine Stunde und in den Nebenfächern jeweils 30 Minuten. ²Die Einzelprüfungen werden von den fachlich zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen. ³Das Rigorosum ist für Promotionsstudierende öffentlich, sofern der Bewerber oder die Bewerberin damit einverstanden ist.
- (4) ¹Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in den Einzelprüfungen in Noten gemäß § 8 Abs. 3. ²Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin nicht in jedem Fach mindestens mit der Note „rite“ bewertet werden.
- (5) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin kann das nicht bestandene Rigorosum einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Rigorosums dem Rektor oder der Rektorin vorliegen. ³Wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist stellt oder das Rigorosum auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (6) Über den Ablauf des Rigorosums wird ein Protokoll angefertigt.
- (7) ¹Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht zum Prüfungstermin erscheint oder von der Prüfung zurücktritt. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält hierüber vom Rektor oder der Rektorin einen schriftlichen Bescheid.

§ 10**Gesamtprädikat**

- (1) Der Rektor oder die Rektorin stellt das Gesamtprädikat der Promotion fest.
- (2) ¹Das Gesamtprädikat ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Dissertation und der Fächer des Rigorosums, wobei die Note der Dissertation vierfach, die Note des Rigorosums im Hauptfach zweifach und die Noten des Rigorosums in den Nebenfächern

je einfach gewertet werden; es werden nur zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt.
²Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	summa cum laude	= eine ganz hervorragende Leistung,
über 1,50 bis 2,50	magna cum laude	= eine besonders anzuerkennende Leistung,
über 2,50 bis 3,50	cum laude	= eine den Durchschnitt überragende Leistung,
über 3,50 bis 4,00	rite	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

- (3) ¹Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt der Rektor oder die Rektorin dem Bewerber oder der Bewerberin ein Prüfungszeugnis aus. ²Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Einzelnoten des Rigorosums. ³Das Prüfungszeugnis wird vom Rektor oder der Rektorin unter dem Datum des Tages des Rigorosums unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen (Veröffentlichungspflicht).
- (2) ¹Zu diesem Zweck muss der Bewerber oder die Bewerberin entweder innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses drei Pflichtexemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Bibliothek der Hochschule abliefern und darüber hinaus zur Sicherstellung der Verbreitung eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Bibliothek der Hochschule abzustimmen sind. ²Der Bewerber oder die Bewerberin muss der Hochschule das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (3) ¹Alternativ dazu kann der Bewerber oder die Bewerberin anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare drei Exemplare der Veröffentlichung abliefern, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine gewerbliche Verlegerin die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt. ²In der Publikation muss in angemessener Weise auf die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes hingewiesen werden.
- (4) Die Veröffentlichungspflicht gilt außerdem als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die in Abs. 2 genannten drei Pflichtexemplare abgeliefert hat und die Dissertation auf einem von der Bibliothek der Augustana-Hochschule anerkannten Volltextserver in mit ihr abgestimmter Weise veröffentlicht wurde.
- (5) In den Fällen des Abs. 2 muss der Bewerber oder die Bewerberin der Hochschule das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (6) Der Promotionsausschuss kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin bis zu zwei weiteren Jahren verlängern.

- (7) Liefert der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.
- (8) § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Promotionsurkunde

- (1) ¹Über die Verleihung des Doktorgrades wird eine vom Rektor oder der Rektorin unterzeichnete Urkunde ausgestellt. Die Urkunde trägt das Datum des Tages des Rigorums und enthält das Gesamtprädikat der Promotion sowie das Thema der Dissertation. ²Sie wird dem Bewerber oder der Bewerberin vom Rektor oder der Rektorin ausgehändigt oder zugestellt.
- (2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert sind und die elektronische Verbreitung erfolgt ist, oder wenn der Bewerber oder die Bewerberin in den Fällen des § 11 Abs. 3 eine schriftliche Erklärung eines Verlegers oder einer Verlegerin über die Drucklegung vorlegt.
- (3) Vor der Aushändigung der Urkunde hat der Bewerber oder die Bewerberin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13 Akteneinsicht

¹Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin auf Antrag Einsicht in die Promotionsakten gewährt. ²Der Rektor oder die Rektorin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Täuschung

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung zum Promotionsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet ist. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält hierüber vom Rektor oder der Rektorin einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades und die Entziehung des Doktorgrades nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des BayHSchG und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss.

§ 15 Wiederholung

¹Das ohne Erfolg beendete Promotionsverfahren kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin einmal wiederholt werden; § 8 Abs. 6 Satz 5 bleibt unberührt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren muss vor Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von der Zustellung des Bescheides über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens an, gestellt werden. ³Der Promotionsausschuss kann eine in dem erfolglos beendeten Verfahren angenommene Dissertation als Promotionsleistung anerkennen.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) ¹Die Ehrenpromotion setzt einen begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses voraus. ²Der Antrag ist an den Rektor oder die Rektorin zu richten. ³Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) ¹Über die Ehrenpromotion wird eine vom Rektor oder von der Rektorin unterzeichnete Urkunde ausgestellt, in der die Leistungen des oder der Geehrten hervorgehoben werden. ²Die Urkunde wird vom Rektor oder der Rektorin überreicht.

§ 17 Nachteilsausgleich

¹Macht ein Bewerber oder eine Bewerberin mit Assistenzbedarf und/oder chronischer Erkrankung durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft, dass er oder sie wegen ständigen oder mehr als ein Semester andauernden Assistenzbedarfs oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, legt der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nach der Schwere des nachgewiesenen Assistenzbedarfs fest, in welcher Form ein Bewerber oder eine Bewerberin mit Assistenzbedarf oder chronischer Erkrankung seine oder ihre Prüfungsleistung erbringen muss. ²Für die mündliche Promotionsleistung kann der Promotionsausschuss gegebenenfalls eine Prüfungszeitverlängerung gewähren.

³Als geeigneter Nachweis des Assistenzbedarfs ist vom Bewerber oder von der Bewerberin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen länger andauernden oder ständigen Assistenzbedarfs und / oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Ohne Vorlage des Antrags besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 18 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils

geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.

- (2) ¹Der Promotionsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Doktorandinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Promotionsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Doktorandinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Promotionsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Doktorandinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen können, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Doktorandinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Rektorat ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Rektorat, ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 19

Kostenfreiheit

Für das Promotionsverfahren werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 20

Inkrafttreten

¹Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft. ²Die Promotionsordnung für die Augustana-Hochschule in der Fassung vom 1. Dezember 2007 wird gleichzeitig aufgehoben.